Musikverein Bauschlott e. V. Sitz: 75245 Neulingen

S A T Z U N G vom 26. März 1993 in der Fassung vom 10.02.2017

Präambel:
Der Musikverein Bauschlott versteht sich als Nachfolgeorganisation der im Jahr 1955 neu gegründeten Feuerwehrkapelle Bauschlott.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Satzungstextes wird für Personen die männliche Form verwendet. Es sind selbstverständlich immer beide Geschlechter gemeint.

§ 1 - Name und Sitz
(1) Der Verein führt den Namen "Musikverein Bauschlott" und hat seinen Sitz in 75245 Neulingen, Ortsteil Bauschlott.
(2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim -Registergericht- unter der Nr. VR 501167 eingetragen.
(3) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Ziele und Aufgaben
(1) Der Verein macht sich die Pflege und Förderung der Blasmusik zur Aufgabe. Er ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg (BVBW) und dessen nachgeordneter Organisation (Kreisverband).
(2) Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
a) Abhalten von regelmäßigen Musikübungsstunden,
b) Durchführen von Konzerten,
c) Mitwirken bei Feiern öffentlicher, gemeinnütziger und kultureller Art,
d) Teilnahme an Musikfesten des BVBW sowie vom benachbarten und befreundeten Musik- und sonstigen Vereinen,
e) musikalische Ausbildung und Förderung von Jugendlichen die außermusikalische Jugendarbeit,
f) sonstige kulturelle Veranstaltungen

§ 3 - Gemeinnützigkeit
(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten besteht aber die Möglichkeit, eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG auszuzahlen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Über die Erstattung von Aufwendungen für Tätigkeiten für den Verein entscheidet der Vorstand.
(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Neulingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 - Mitgliedschaft
(1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
(2) Mitglied kann auf Antrag jede Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennt und fördert.
(3) Aktives Mitglied ist, wer ein Instrument spielt ab der Aufnahme in ein Orchester des Vereins oder Mitglied des Vorstandes ist.
(4) Jugendlicher Angehöriger ist, wer zur Probenarbeit oder zur Musikausbildung zugelassen ist, soweit er noch nicht einem Orchester des Vereins angehört.
(5) Die Aufnahme nicht voll geschäftsfähiger aktiver Mitglieder bedarf der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(s).
(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
(7) Der Austritt ist nur mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt muss gegenüber dem ersten Vorsitzenden mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich erklärt

werden.

(8) Der Vorstand kann ein Mitglied, das gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt oder mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als 12 Monate im Rückstand ist, aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss erfolgt schriftlich. Der Betroffene soll vor der Ausschlusserklärung gehört werden.

(9) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

(3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und einer eventuellen Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgelegt.

(4) Die Höhe der Gebühren für die Musikausbildung wird vom Vorstand im Rahmen einer Gebührenordnung festgelegt

§ 6 - Organe

Organe des Vereins sind:

a) die Hauptversammlung
b) der Vorstand

§ 7 - Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung wird einmal jährlich, spätestens im März, vom ersten Vorsitzenden einberufen. Die Einladungen ergehen mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Neulingen.

(2) Auf die Tagesordnung sind zu setzen**:**

a) der Jahresbericht des ersten Vorsitzenden
b) die Jahresberichte der Teamleiter
c) der Bericht der Kassenprüfer
d) die Entlastung des Vorstandes
e) Neuwahlen des
- Vorstandes nach § 6 Buchs. b)
- der Kassenprüfer
f) Anträge
g) Verschiedenes

(3) Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich beim ersten Vorsitzenden einzureichen.

(4) Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim. Offene Wahl oder Abstimmung ist zulässig, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht.

(5) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl bzw. ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(6) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt auf Antrag des Vorstandes oder einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Stimmberechtigt sind alle aktiven und fördernden Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 - Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

a) der erste Vorsitzende
b) der stellvertretende Vorsitzende
c) der Teamleiter Finanzen
d) der Teamleiter Jugend
e) der Teamleiter Verwaltung
f) der Teamleiter Öffentlichkeitsarbeit

g) der Teamleiter Wirtschaft
h) der oder die Ehrenvorsitzende/n
Über die Bildung weiterer Teams und ihre Stellung im Vorstand entscheidet der Vorstand. Grundlage für die Vorstandsarbeit ist die vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung.

(2) Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 1 beträgt grundsätzlich 2 Jahre. Der stellvertretende Vorsitzende, der Teamleiter Verwaltung und der Teamleiter Öffentlichkeitsarbeit werden im jährlichen Wechsel mit den anderen Vorstandsmitgliedern gewählt (rollierendes System).
(4) Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand wahrgenommen. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gesetzlich jeweils allein vertretungsberechtigt vom ersten Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Teamleiter Finanzen vertreten. Im Innenverhältnis vertritt der stellvertretende Vorsitzende im Verhinderungsfalle des ersten Vorsitzenden und der Teamleiter Finanzen im Verhinderungsfalle beider Vorsitzenden. Sofern die Geschäfte das Vermögen des Vereins betreffen, ist die vorherige Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich.
(5) Der Vorstand berät die geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins. Sitzungen des Vorstandes werden vom ersten Vorsitzenden. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
(6) Der Vorstand und die Teams sind beschlussfähig, wenn jeweils mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
(7) Der stellvertretende Vorsitzende nimmt die Interessen der Musiker wahr (Musikervorstand).
(8) Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse. Sie geben in der Hauptversammlung einen Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 9 - Auftritte, Ständchen, Ehrungen

(1) Der Vorstand entscheidet über die Festlegung von Veranstaltungen des Vereins und die Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine sowie zu welchen Anlässen ein Ständchen gespielt wird und nach welchen Kriterien Ehrungen und sonstige Anerkennungen vorgenommen werden.
(2) Der Vorstand stellt eine gesonderte Spiel- und Ehrungsordnung auf, die der Hauptversammlung bei Änderungen zur Kenntnis gegeben wird.

§ 10 - Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.

§ 11 - Auflösung

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein.
(2) Das Vermögen wird gemäß § 3 (4) verwendet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung in der geänderten Fassung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Hauptversammlung in Kraft.

Neulingen, 10.02.2017